

Völkerrechtswidrigkeit der Kollaboration mit dem Apartheidregime

Prof. Dr. sc. BERNHARD GRAEFRATH, Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Die Solidarität der sozialistischen Staaten mit dem Befreiungskampf der Völker im Süden Afrikas hat zur internationalen Verurteilung und völligen Isolierung des Apartheidregimes in der Republik Südafrika geführt. Diese Solidarität hat auch erreicht, daß das internationale Finanzkapital als der eigentliche Träger des verbrecherischen Apartheidsystems immer deutlicher aus der Anonymität herausgelöst wurde. So ist z. B. einem im Auftrag des Anti-Apartheid-Ausschusses der UN-Vollversammlung angefertigten Bericht über die Bankanleihen für Südafrika¹ zu entnehmen, daß — nach unvollständigen Angaben — im Zeitraum von 1972 bis 1978 Südafrika 158 Anleihen in Höhe von 5,5 Milliarden Dollar erhielt, an denen 382 Banken aus 22 Ländern beteiligt waren. Die Anleihen stammen zum größten Teil von Banken, die in der BRD, den USA, Großbritannien, Frankreich, Belgien, den Niederlanden, Italien, Kanada sowie in der Schweiz beheimatet sind. Niemand wird überrascht sein, daß sich unter den acht meistbeteiligten Banken, die offen die Beschlüsse der Vereinten Nationen desavouieren und das Apartheidssystem künstlich am Leben erhalten, drei BRD-Banken befinden: die Deutsche Bank, die Dresdner Bank und die Commerzbank.

Erst unlängst wurde die Weltöffentlichkeit durch die Nachricht alarmiert, daß das südafrikanische Rassistenregime mit Hilfe von Firmen und Wissenschaftlern vor allem aus der BRD, den USA und Israel in die Lage versetzt wurde, Versuchsexplosionen mit Kernwaffen vorzunehmen.

Diese Tatsachen bestätigen, wie berechtigt die von der UN-Vollversammlung am 24. Januar 1979 in der Resolution 33/183 H erneut ausgedrückte Besorgnis ist, daß die fortgesetzte Kollaboration der wichtigsten Westmächte mit Südafrika „das Haupthindernis für die Liquidierung des unmenschlichen und verbrecherischen Apartheidregimes darstellt“. Sie unterstreichen auch die Dringlichkeit der an den UN-Sicherheitsrat gerichteten Forderung in der Resolution 33/183 G, „Maßnahmen zu erörtern, die darauf gerichtet sind, Südafrika effektiv daran zu hindern, Kernwaffen zu entwickeln“.²

Zwar haben gerade die obengenannten neun Länder, aus denen die Mehrheit der Bankanleihen stammt, gegen die Resolution 33/183 H gestimmt, und die USA haben durch ihr Veto im UN-Sicherheitsrat ernsthafte Sanktionen gegen Südafrika verhindert. Zugleich aber haben führende Politiker der USA die Richtigkeit dieser Feststellungen der Vereinten Nationen bestätigt. So kam der 1978 vorgelegte Bericht des Unterausschusses für afrikanische Angelegenheiten beim Senatsausschuß für auswärtige Beziehungen der USA zu dem Ergebnis, daß die amerikanische Wirtschaft zweifellos zur ökonomischen und militärischen Stabilisierung der Regierung Südafrikas und zur Stärkung der ökonomischen und militärischen Unabhängigkeit des Apartheidregimes beigetragen hat.³ Bereits im September 1976 hatte Andrew Young, später Ständiger Vertreter der USA bei den Vereinten Nationen, vor diesem Ausschuß erklärt: „Ohne die Unterstützung der britischen und amerikanischen Banken wäre die südafrikanische Regierung nicht in der Lage, ihre Politik fortzusetzen“.⁴ In Übereinstimmung mit den Ermittlungen der UNO kann man diese Feststellung getrost auch auf die BRD, Frankreich und Israel ausdehnen.

Diese Erkenntnis hat — wie die internationale Praxis

und das Abstimmungsverhalten der USA und ihrer Verbündeten in der UN-Vollversammlung zeigen — nicht im geringsten zu substantiellen Veränderungen in der Politik der imperialistischen Mächte gegenüber Südafrika geführt. Die Errichtung des illegalen Muzorewa-Smith-Regimes in Südrhodesien, die Wahlfarce in Namibia und der Versuch der fünf Westmächte im UN-Sicherheitsrat, Aktionen der Vereinten Nationen durch Verhandlungen mit dem Apartheidregime in Südafrika zu ersetzen, haben nichts mit der UNO-Politik gegenüber den verbrecherischen Regimes im südlichen Afrika zu tun. Diese Maßnahmen stellen sich als Versuche dar, aus der Konkursmasse wenigstens die Grundlagen des kapitalistischen politischen Systems zu retten. Dabei geht es sowohl um Profite als auch um Rohstoffe und strategische Positionen.

Es ist deshalb bedeutsam, wenn es in der mit 103 gegen die bekannten neun Stimmen angenommenen Resolution 33/183 L heißt: Die UN-Vollversammlung „lehnt alle Reformen oder Verbesserungen der Apartheid ab und bekräftigt die Verpflichtung der Vereinten Nationen zur vollständigen Ausrottung der Apartheid“.⁵

Hauptergebnisse und völkerrechtliche Konsequenzen des Kampfes der antiimperialistischen Kräfte gegen das Apartheidregime

Die Resolutionen der UN-Vollversammlung, die in Zusammenarbeit zwischen den afrikanischen Staaten, den anderen nichtpaktgebundenen Ländern und der sozialistischen Staatengemeinschaft durchgesetzt werden konnten, beweisen: Das soziale Wesen des verbrecherischen Apartheidregimes, seine Förderung durch das internationale Finanzkapital sowie die Manöver der imperialistischen Staaten, im südlichen Afrika das kapitalistische System zur Ausbeutung der Völker zu retten, werden durchschaut. Immer deutlicher wird die Verantwortlichkeit der Staaten für die Aktionen des Finanzkapitals herausgearbeitet, die die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker im Süden Afrikas behindern.

Das Hauptergebnis des im Rahmen der UNO geführten gemeinsamen Kampfes der sozialistischen Staatengemeinschaft und der nichtpaktgebundenen Staaten gegen das Apartheidregime besteht zweifellos darin,

- daß die Apartheid als Verbrechen gegen die Menschlichkeit definiert und verurteilt worden ist,
- daß sie heute allgemein als eine Bedrohung des Friedens und der internationalen Sicherheit gebrandmarkt wird,
- daß immer deutlicher ihre Wurzeln und Verbündeten bloßgelegt werden.

Obwohl das Apartheidregime nach wie vor existiert und sein ökonomisches und militärisches Potential noch wächst, wagt es doch niemand mehr, sich offen für die Aufrechterhaltung dieses verbrecherischen Regimes einzusetzen. Es ist eindeutig als mit dem System des gegenwärtigen Völkerrechts unvereinbar und als Gefahr für den Frieden gekennzeichnet.

Aus diesem Hauptergebnis des gemeinsamen Kampfes der antiimperialistischen Kräfte gegen das Apartheidregime ergeben sich auch eine Reihe völkerrechtlicher Konsequenzen, die in zahlreichen UN-Resolutionen ihren Niederschlag gefunden haben. Sie sind nicht nur für den Befreiungskampf der Völker im Süden Afrikas von Be-